



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion –

Oldenburg, den 13.04.2026

Wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus
der Betriebskläranlage in den Ems-Jade-Ka-
nal (Gewässer I. Ordnung)

für die Firma

Landguth Heimtiernahrung GmbH,

Benzstraße 1

in 26632 Ihlow/Riepe



Niedersachsen

Antragstellerin:

Landguth Heimtiernahrung GmbH
Benzstraße 1
26632 Ihlow/Riepe

Erlaubnisbehörde:

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

E-Mail: GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Oldenburg, 13.04.2026

Az.: 62011-604-001-4245/2023

Inhaltsverzeichnis

I. Verfügender Teil	6
I.1 Entscheidungen.....	6
I.1.1 Produktionsabwasser	6
I.1.2 Kühlwasser	6
I.1.3 Abwasser aus der Dampferzeugung	6
I.1.4 Abwasser aus der Wasseraufbereitung	6
I.1.5 Einleitungsstelle	7
I.2 Kostenlastentscheidung	7
I.3 Antragsunterlagen.....	7
I.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
I.4.1 Inkrafttreten.....	10
I.4.2 Einleitungsbedingungen	10
I.4.3 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser	11
I.4.3.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle	11
I.4.3.2 Anforderungen vor der Vermischung	12
I.4.3.2.1 Wasseraufbereitung.....	12
I.4.3.2.2 Kühlwasser	13
I.4.3.2.3 Dampferzeugung	13
I.4.3.3 Anforderungen für den Ort des Anfalls.....	14
I.4.3.4 Koordinaten der Probenahmestelle.....	15
I.4.3.5 Abwasservorbehandlung	15
I.4.4 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	15
I.4.4.1 Außerplanmäßige Betriebszustände	15
I.4.4.2 Meldungen besonderer Betriebszustände.....	16
I.4.5 Eigenüberwachung	16
I.4.5.1 Allgemeine Anforderungen	16
I.4.5.2 Mengenerfassung	17
I.4.5.3 Art und Umfang der Untersuchungen	17
I.4.5.4 Wetterbeobachtung	17
I.4.5.5 Mess- und Analyseprogramm am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	17
I.4.6 Betriebstagebuch	17

I.4.7	Abwasserkataster.....	18
I.4.8	Jahresbericht	18
I.4.9	Betriebsanweisung und Alarmplan	18
I.4.10	Überprüfung der Querströmung	19
I.4.11	Monitoring	19
I.4.11.1	Messstellen	19
I.4.11.2	Untersuchungsumfang.....	19
I.4.11.3	Referenzmessungen.....	20
II.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	20
III.	Abwasserabgaberechtliche Festsetzungen	21
III.1	Abgaberechtliche Mindestanforderung.....	21
III.2	Jahresschmutzwassermenge	21
IV.	Hinweise	23
V.	Begründung	25
V.1	Sachverhalt und Verfahrensablauf.....	25
V.1.1	Beschreibung des Vorhabens	25
V.1.2	Antrags- und Verfahrensablauf.....	26
V.2	Rechtsgrundlage	28
V.3	Formelle Erlaubnisanforderungen.....	29
V.3.1	Zuständigkeit.....	29
V.3.2	Verfahren	30
V.4	Materielle Erlaubnisanforderungen	30
V.4.1	Tatbestandsvoraussetzungen §§ 12, 57 WHG	30
V.4.1.1	Vereinbarkeit der Einleitung mit dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und den Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).....	31
V.4.1.1.1	Anwendbarkeit der Abwasserverordnung	31
V.4.1.1.2	Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers	32
V.4.1.1.3	Anforderungen an Abwasseranlagen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG	33
V.4.1.2	Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG	
	34	
V.4.1.2.1	Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 ff. WHG (EU-Wasserrahmenrichtlinie)	34
V.4.1.2.1.1	Verschlechterungsverbot.....	35

V.4.1.2.1.2 Verbesserungsgebot	39
V.4.1.2.2 Gesamtfazit zur EU-WRRL	40
V.4.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen §§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG	41
V.4.1.3.1 Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG	41
V.4.1.3.2 Gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG	41
V.4.1.3.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	42
V.4.1.3.4 Sonstige nach dem BNatSchG bzw. NNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	44
V.4.1.3.5 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG	45
V.4.1.4 Belange Dritter und sonstige Belange.....	45
V.4.1.5 Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs 2. WHG	46
V.5 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen.....	49
V.6 Begründung der Kostenlastentscheidung	50
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	50
VII. Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften	51

I. Verfügender Teil

I.1 Entscheidungen

Der Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow/Riepe, (im Folgenden: Antragstellerin) wird aufgrund ihres Antrages vom 18.11.2024 in der Fassung vom 08.04.2025 gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 13, 57 WHG, § 9 NWG i. V. m. § 2 IZÜV

die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung erteilt,

Abwasser aus der Betriebskläranlage in einer Menge von insgesamt bis zu

42	l/s
150	m ³ /h
2.365	m ³ /d
577.100	m ³ /a

in den Ems-Jade-Kanal nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Es sind folgende Volumenströme und Mengen einzuhalten:

I.1.1 Produktionsabwasser

in einer Menge bis zu

1.877	m ³ /d
450.500	m ³ /a

I.1.2 Kühlwasser

in einer Menge bis zu

156	m ³ /d
40.560	m ³ /a

I.1.3 Abwasser aus der Dampferzeugung

in einer Menge bis zu

72	m ³ /d
18.660	m ³ /a

I.1.4 Abwasser aus der Wasseraufbereitung

in einer Menge bis zu

260	m ³ /d
-----	-------------------

67.380 m³/a

I.1.5 Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Riepe, Flur 4, Flurstück 2/3. Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 388.578 North: 5.918.339

I.2 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens. Über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

I.3 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen, sofern sich aus diesem Bescheid nicht etwas anderes ergibt.

Die aufgelisteten Unterlagen umfassen z. T. auch Angaben zu Anlagen, die nicht Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis sind (siehe hierzu Ausführungen unter Kap. V.1.1, letzter Absatz).

Bei den mit * gekennzeichneten Unterlagen handelt es sich um nachrichtlich vorgelegte Unterlagen. Sie sind von dieser Erlaubnis nicht erfasst.

Die mit ** gekennzeichneten fachgutachterlichen Unterlagen wurden der Beurteilung der Einleitungsvoraussetzungen zugrunde gelegt, sind jedoch nicht Bestandteil der Erlaubnis.

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	im Maßstab von	Anzahl Seiten bzw. Blätter
	Antragsschreiben vom 18.11.2024		12
	Übersicht Antragsunterlagen Rev. 1 mit Stand 05.03.2025		2
	Unterlage A Rev. 1 mit Stand 05.03.2025		
	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		2
	Abkürzungsverzeichnis		2
0	Antragsvorblatt		18

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	im Maßstab von	Anzahl Seiten bzw. Blätter
1	Erläuterungsbericht		38
	Unterlage B: Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung Rev. 1 mit Stand 05.03.2025		1
	Deckblatt		1
	Inhaltsverzeichnis		1
1 - 5	– Ausgangssituation und Vorhabenbeschreibung (Kapitel 1) – Mögliche Einleitgewässer und Einleitstelle (Kapitel 2) – Darstellung der Ist-Situation und der Neuanlage (Kapitel 3) – Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen und Niederschlagswasser (Kapitel 4) – Maßnahmen zur Überwachung der Einleitung in den Ems-Jade-Kanal (Kapitel 5)		17
	Unterlage C: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**		
	Deckblatt		1
	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ¹ Aktualisierung August 2025 AquaEcology GmbH & Co. KG, Oldenburg, Version 20250830		142
	Unterlage D *: Technische Beschreibung der geplanten Betriebskläranlage (Gesondertes Genehmigungsverfahren) Ingenieurbüro Frilling+Röls GmbH, Vechta, Rev. 1 mit Stand 05.03.2025		53

¹ Der Fachbeitrag wurde auf Grund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen von der Antragstellerin überarbeitet und am 03.09.2025 vor Erteilung der Erlaubnis erneut vorgelegt. Der zuvor eingereichte Version 20241029 des Fachbeitrages wurde hierdurch ersetzt und ist nicht Bestandteil der Erlaubnis.

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	im Maßstab von	Anzahl Seiten bzw. Blätter
	Unterlage E: Planunterlagen Rev. 1 mit Stand 05.03.2025		
	Deckblatt		1
	Übersichtsplan	1 : 5.000	1
	Übersichtslageplan der Druckrohrleitungen *	1 : 10.000	1
	Lageplan zur Einleitungsstelle	1 : 800	1
	Einleitungsstelle Ems-Jade-Kanal *	1 : 50 / 1 : 25	1
	Konzeptlageplan der Betriebskläranlage *	1 : 200	1
	Unterlage F: Überwachungskonzept: Probenahmestrategie Rev. 1		
	Deckblatt		1
	Überwachungskonzept: Probenahmestrategie Aqua Ecology GmbH & Co. KG, Oldenburg, Mai 2024, Version 20240524		6
	Unterlage G: Stellungnahme zur Relevanz der Einleitung in Bezug auf Anhang 31, Abwasserverordnung		
	Deckblatt		1
	Stellungnahme zur Relevanz der Einleitung in Bezug auf Anhang 31, Abwasser- verordnung AquaEcology GmbH & Co. KG, Oldenburg, April 2025, Version 20250403		6
	Nachträglich eingereichte Unterlagen:		

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	im Maßstab von	Anzahl Seiten bzw. Blätter
	Stellungnahme zu Einwendungen bezüglich Ammoniumeinleitungen (aktualisiert August 2025)** AquaEcology GmbH & Co. KG, Oldenburg, August 2025, Version 20250828		12
	Übersichtsplan Probenahmestellen Stand 26.08.2025	1 : 5.000	1

I.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

I.4.1 Inkrafttreten

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Die Gewässerbenutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die neu zu errichtende Betriebskläranlage abgenommen wurde.

I.4.2 Einleitungsbedingungen

Das Betriebsabwasser der Landguth Heimtiernahrung GmbH ist dem Anhang 3 (Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln) der Abwasserverordnung (AbwV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Abwässer aus den Kühlsystemen, der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung sind dem Anhang 31 der AbwV in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind in der jeweils geltenden Fassung vom Einleiter einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den für das Vorhaben maßgeblichen Anhängen im Teil B genannt, vgl. § 1 Abs. 2 AbwV. Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung gelten unmittelbar.²

Die in den maßgeblichen Anhängen in der jeweils geltenden Fassung genannten Betreiberpflichten sind vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden im jeweiligen für das Vorhaben relevanten Anhang, Teil H, konkretisiert. Die Betreiberpflichten gelten unmittelbar.³

² Zöllner, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasserhaushaltsgesetz Abwasserabgabengesetz, 59. EL August 2024, AbwV, § 1 Rn. 2.

³ Zöllner, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasserhaushaltsgesetz Abwasserabgabengesetz, 59. EL August 2024, AbwV, § 1 Rn. 2.

Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind (§ 1 Abs. 2 AbwV). Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte gelten unmittelbar.⁴

I.4.3 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser

Die behördliche Überwachung erfolgt in dem Umfang und der Häufigkeit wie sie in den Ziffern unter I.4.3.1 - I.4.3.4 genannt ist. Die behördliche Überwachung schließt die Überwachung der abwasserabgaberechtlich relevanten Kurzzeitabwassermengen in der Einheit l/s ein. Hierfür ist der Überwachungsbehörde jederzeit Zugang zu den betriebseigenen Mengenmessenrichtungen der Abwassereinleitung zu ermöglichen. Die behördliche Überwachung der weiteren Wassermengen nach Ziffer I.1 bleibt vorbehalten.

I.4.3.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

An der Probenahmestelle „Ablauf Betriebskläranlage“ im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Stichprobe	6,5 – 8,5	mg/l	341	12
2	Temperatur	Stichprobe	25	°C	DIN 38404-4	12
3	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe	10	mg/l	409	12
4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ¹	Qualifizierte Stichprobe	60	mg/l	303	12
5	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l	305	12
6	Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	Qualifizierte Stichprobe	29	mg/l	301	12
7	Phosphor, gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	0,60	mg/l	108	12
8	Stickstoff, gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) ²	Qualifizierte Stichprobe	12	mg/l	Summe aus 106 + 107 + 202	12
9	Gesamt gebundener Stickstoff (TN _b) ²	Qualifizierte Stichprobe	15	mg/l	306	12
10	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) ²	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l	202	12
11	Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	Qualifizierte Stichprobe	10	mg/l	106	12
12	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	Qualifizierte Stichprobe	-	mg/l	107	12

⁴ Zöllner, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Wasserhaushaltsgesetz Abwasserabgabengesetz, 59. EL August 2024, AbwV, § 1 Rn. 2.

13	Chlorid	Qualifizierte Stichprobe	300	mg/l	102	12
14	AOX	Stichprobe	0,14	mg/l	302	12

¹ Der Überwachungswert für den chemische Sauerstoffbedarf (CSB) gilt gem. § 6 Abs. 3 AbwAG auch als eingehalten, wenn der vierfache gemessene Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in mg/l, den Wert nicht überschreitet. Liegt die ermittelte Konzentration bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für den CSB nach Anlage 1 zu § 4 AbwV durchzuführen.

² Die Anforderungen gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

Zusätzlich sind folgende Jahresmittelwerte einzuhalten, wobei sich der Jahresmittelwert als arithmetische Mittelwerte aus den Ergebnissen der behördlichen Einleiterüberwachung über ein volles Kalenderjahr berechnet:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV
1	2	3	4	5	6
1	Stickstoff, gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges) ¹	Qualifizierte Stichprobe	10	mg/l	Summe aus 106 + 107 + 202
2	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) ¹	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l	202

¹ Die Anforderungen gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

I.4.3.2 Anforderungen vor der Vermischung

Für das Abwasser vor Vermischung gilt folgendes:

I.4.3.2.1 Wasseraufbereitung

An das Abwasser aus der Wasseraufbereitung des Kesselwassers werden vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

An den Probenahmestellen

- „Benzstraße 1“
- „Benzstraße 3“
- „Benzstraße 5“
- „Benzstraße 8“
- „Benzstraße 10“
- „Im Hammerich 1“ und
- „Im Hammerich 3“

sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	4	5	6	7
1	Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,10	mg/l	204	2
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,20 ¹	mg/l	302	2

¹ Im Regenerationswasser von Ionenaustauschern ist ein Überwachungswert von 1,0 mg/l einzuhalten.

I.4.3.2.2 Kühlwasser

An das Abwasser aus Kühlsystemen werden vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

An den Probenahmestellen

- „Benzstraße 6“
- „Benzstraße 7“
- „Benzstraße 9“ und
- „Im Hammerich 4“

sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	4	5	6	7
1	Zink	Stichprobe	4,0	mg/l	219	2
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l	302	2

I.4.3.2.3 Dampferzeugung

An das Abwasser aus der Dampferzeugung werden vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

An den Probenahmestellen

- „Benzstraße 2“
- „Benzstraße 4“
- „Benzstraße 11“ und
- „Im Hammerich 2“

sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	4	5	6	7
1	Zink	Qualifizierte Stichprobe	1,0	mg/l	219	2
2	Chrom, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	0,50	mg/l	209	2
3	Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	207	2
4	Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,50	mg/l	213	2
5	Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,10	mg/l	206	2
6	Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,50	mg/l	214	2
7	Vanadium	Qualifizierte Stichprobe	4,0	mg/l	218	2
8	Chlor, freies	Stichprobe	0,20	mg/l	313	2
9	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50	mg/l	302	2

Der Einsatz von Hydrazin in der Dampferzeugung ist nicht gestattet.

I.4.3.3 Anforderungen für den Ort des Anfalls

An das Abwasser aus Kühlsystemen werden am Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen folgende Anforderungen gestellt:

An den Probenahmestellen

- „Benzstraße 6“
- „Benzstraße 7“
- „Benzstraße 9“ und
- „Im Hammerich 4“

sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit (jährlich)
1	2	3	4	5	6	7
1	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50	mg/l	302	2
2	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegen als Chlor)	Stichprobe	0,30	mg/l	337	2
3	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	12	-	404	2

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den

Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist im Betriebstagebuch für das jeweiligen Kühlsystems wie folgt zu dokumentieren:

- Angaben zur Dosierung der mikrobiziden Wirkstoffe gemäß Herstellerangaben,
- Ergebnisse der Kontrollmessungen sowie
- Beginn und Ende der Schließung der Abflutung.

I.4.3.4 Koordinaten der Probenahmestelle

Die Probenahmestelle „Ablauf Betriebskläranlage“ hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 390.401 North: 5.916.166

Die Probenahmestellen „Benzstraße 1 – 7“ haben folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 390.282 North: 5.916.848

Die Probenahmestellen „Benzstraße 8 – 11“ haben folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 390.370 North: 5.916.890

Die Probenahmestellen „Im Hammerich 1 – 4“ haben folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N: East: 390.038 North: 5.916.556

Alle Probenahmestellen sind durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Änderungen der Probenahmestellen sind der Erlaubnis- und Überwachungsbehörde anzuzeigen.

I.4.3.5 Abwasservorbehandlung

In der Abwasservorbehandlung darf Eisenchlorid ($FeCl_3$) im regulären Betrieb nicht eingesetzt werden. Sofern der Einsatz zur Beherrschung außergewöhnlicher Betriebszustände erforderlich ist, ist die Überwachungsbehörde hierrüber unverzüglich zu unterrichten.

I.4.4 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Abwasseranlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides in der jeweils geltenden Fassung muss auf der Abwasserbehandlungsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme vorliegen.

I.4.4.1 Außerplanmäßige Betriebszustände

Es sind gem. Anhang 3 Teil B Abs. 3 AbwV Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein.

Zur Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit von außerplanmäßigen Betriebszuständen und deren potenzielle Auswirkungen ist eine Risikobewertung zu erstellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Risikobewertung ist bei abwasserrelevanten Änderungen des Betriebes fortzuschreiben. Im Rahmen der Risikobewertung sind vorhersehbare und unvorhersehbare Ereignisse auf der Betriebskläranlage sowie in den Produktionsanlagen zu betrachten und die Wassermengen, die anfallenden Schadstofffrachten sowie potenzielle Auswirkungen auf nachgeordnete Behandlungsanlagen und Gewässer zu berücksichtigen. Es ist darzustellen, wie derartige Ereignisse beherrscht werden, sodass die Einhaltung der Erlaubnis sichergestellt ist. Im Rahmen der Risikobewertung sind mindestens folgende Risiken zu betrachten:

- Außerplanmäßige Anfahr- und Abfahrprozesse, Saisonbedingte Schwankungen
- Betriebsstörungen, die in der Vergangenheit bereits aufgetreten sind
- Außerordentliche Reinigungsvorgänge, z. B. bei Betriebsferien
- Störung der biologischen Behandlung infolge toxischer Stoßbelastung oder hydraulischer Überlastung
- Überlastung oder Ausfall von Vorbehandlungsanlagen
- Kontamination von Kühlwasser
- Brandfälle, mit Anfall von Löschwasser

I.4.4.2 Meldungen besonderer Betriebszustände

Die Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bestimmungen dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden können, gegen wasserrechtliche Vorschriften verstoßen wird oder sonstige Ereignisse eintreten oder eintreten drohen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Veränderung des Gewässers führen könnten.

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen, beabsichtigte Reparaturen sowie bauliche oder maschinelle Änderungen, die sich auf die Menge oder Beschaffenheit der erlaubten Einleitung auswirken können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Die Durchführung einer planmäßigen Revision ist der Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe des voraussichtlichen Termins und Dauer anzuzeigen.

I.4.5 Eigenüberwachung

I.4.5.1 Allgemeine Anforderungen

Die regelmäßige Überwachung der Abwasserbeschaffenheit, der Abwasseranlagen und der Messeinrichtungen ist durch die Erlaubnisinhaberin sicherzustellen. Die

Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Zusätzliche Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein.

I.4.5.2 Mengenerfassung

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Volumenströme durch geeignete Messgeräte (IDM oder gleichwertig) kontinuierlich zu erfassen und zu dokumentieren. Aus den Messungen sind die täglichen Maximaldurchflüsse (l/s, m³/h) sowie die täglichen und jährlichen Durchflussmengen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Volumenstrommengen (Kalibrierung) ist entsprechend der Herstellerangaben, sonst spätestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

I.4.5.3 Art und Umfang der Untersuchungen

Die täglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer spezifiziert – jeweils zu unterschiedlichen Tageszeiten, die wöchentlichen und monatlichen Untersuchungen jeweils tageversetzt und zu unterschiedlichen Tageszeiten durchzuführen.

I.4.5.4 Wetterbeobachtung

Die täglichen Niederschlagsmengen sind in mm sowie die Tageshöchsttemperatur in °C aufzuzeichnen.

I.4.5.5 Mess- und Analyseprogramm am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Im Ablauf der Betriebskläranlage (Probenahmestelle s. Nebenbestimmung I.4.3.4) ist die Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben des Anhangs 3, Teil H vorzunehmen (vgl. Ziffern I.4.2):

Zusätzlich hat die Eigenüberwachung des folgenden Parameters zu erfolgen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	täglich

I.4.6 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch gemäß Anlage 2 Nr. 2 AbwV zu führen. Nähere Einzelheiten zum Betriebstagebuch und zum Auswertungsprogramm sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

In das Betriebstagebuch sind alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie alle besonderen Vorkommnisse wie Störungen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw. unverzüglich einzutragen.

Wird die Abwassereinleitung unterbrochen (z. B. Betriebsstörung, innerbetriebliche Gründe etc.) ist der Anfang und das Ende im Betriebstagebuch einzutragen. Die Überwachungsbehörde ist außerdem hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde vorliegen. Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

I.4.7 Abwasserkataster

Es ist ein betriebliches Abwasserkataster nach Anlage 2 Nr. 1 AbwV zu führen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Mit diesem ist die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV und Teil B der Anhänge 3 und 31 nachzuweisen. Das Abwasserkataster ist bei abwasserrelevanten Änderungen fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nr. 1 AbwV hinaus, folgende Informationen zu enthalten:

- abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,
- vorgehaltene Rückhaltekapazitäten und vorgesehene Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach Anhang 3 Teil B Abs. 3 AbwV und
- Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderung nach Anhang 3 Teil B Abs. 1 Nr. 4 AbwV.

I.4.8 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der jährlichen Abflussmengen aller Überwachungsstellen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV zusammenzustellen, auszuwerten und bis zum 31.03. des Folgejahres dem NLWKN, Betriebsstelle Aurich, vorzulegen.

I.4.9 Betriebsanweisung und Alarmplan

Die Erlaubnisinhaberin hat in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde in einer Betriebsanweisung Angaben und Regelungen für Betrieb, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Abwasseranlagen und der Messeinrichtungen festzulegen. Zur Betriebsanweisung gehört außerdem ein Alarmplan.

Bei der Aufstellung der Betriebsanweisung ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199-4 – Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen – der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten. Die

Betriebsanweisung einschließlich des Alarmplans ist fortlaufend zu aktualisieren und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

I.4.10 Überprüfung der Querströmung

Die Erlaubnisinhaberin hat nach Inbetriebnahme zu überprüfen und sicherzustellen, dass durch die Einleitung keine Querströmung an der Einleitstelle auftritt, die die Leichtigkeit und Sicherheit der Schifffahrt beeinflussen könnte.

I.4.11 Monitoring

Zur Überprüfung der dieser Erlaubnis zu Grunde liegenden gutachterlichen Prognosen sind die Auswirkungen der Abwassereinleitung durch eine Kombination aus physikalischen und chemischen Messungen im Wasser nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind jährlich in einem Kurzbericht auszuwerten und dem GLD vorzulegen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass es entgegen der Prognose zu wesentlichen Verschlechterungen von Parametern kommt, ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. In diesem Fall sind in Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde und dem GLD des NLWKN geeignete Verbesserungs- / Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über eine Verlängerung und Anpassung des Monitorings.

I.4.11.1 Messstellen

Die Messstelle „EJK – West“ hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N:	East: 387.541	North: 5.918.094
-----------------------	---------------	------------------

Die Messstelle „EJK – Ost“ hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N:	East: 389.321	North: 5.918.947
-----------------------	---------------	------------------

Die Messstelle „Einleitstelle“ hat folgende Koordinaten:

ETRS89 UTM Zone 32 N:	East: 388.578	North: 5.918.339
-----------------------	---------------	------------------

I.4.11.2 Untersuchungsumfang

Im Rahmen des Monitorings sind folgende Parameter an den unter I.4.11.1 genannten Messstellen zu untersuchen:

1. Temperatur
2. Leitfähigkeit
3. pH-Wert
4. Redoxpotential

5. Sauerstoffkonzentration
6. Sauerstoffsättigung
7. BSB₅
8. TOC
9. Phosphor, gesamt
10. Stickstoff, gesamt
11. Eisen
12. PO₄-Phosphor
13. Nitrat-Stickstoff
14. Nitrit-Stickstoff
15. Ammoniakstickstoff
16. Ammoniumstickstoff
17. Chlorid
18. Sulfat
19. Nickel.

Die Parameter Nr. 1-18 sind über drei Jahre ab Inbetriebnahme der Einleitung zu messen. Dabei sind in den ersten beiden Jahren 14-tägige Untersuchungen und im dritten Jahr monatliche Untersuchungen vorzunehmen.

Der Parameter Nickel ist über ein Jahr ab Inbetriebnahme der Einleitung zu messen. Dabei sind vierteljährliche Untersuchungen vorzunehmen.

Die Probenahmen und Messungen an den Messstellen EJK – West und EJK – Ost sind jeweils in zwei Tiefenstufen vorzunehmen:

- oberflächennah (0,5 bis 1 m unter Wasseroberfläche)
- bodennah (unteres Drittel der Wassersäule)

Abweichend von Satz 2 kann der Parameterumfang und die Probenhäufigkeit der zu untersuchenden Parameter bei Nachweis deutlich stabiler Messwerte nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde verringert werden.

I.4.11.3 Referenzmessungen

Zur Erfassung des Referenzzustands sind an den unter I.4.11.1 genannten Messstellen die in NB I.4.11.2 Nr. 1-18 genannten Parameter monatlich zu messen. Die Messungen sind ein Jahr vor geplanter Inbetriebnahme der Einleitung aufzunehmen.

II. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die zu dieser Erlaubnis ergangenen Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III. Abwasserabgaberechtliche Festsetzungen

Die Berechnung der Abwasserabgabe erfolgt auf der Grundlage der unter Ziffer I.4.3.1 Tabelle 1 festgesetzten abgaberelevanten Überwachungswerte sowie in sonstigen Fällen gem. § 6 AbwAG.

Zum Nachweis der Schwellenwertunterschreitung nach dem Abwasserabgabengesetz sind die Parameter Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und G_{EI} mindestens einmal jährlich im Zuge der behördlichen Einleiterüberwachung mit zu untersuchen.

III.1 Abgaberechtliche Mindestanforderung

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden die Parameter gem. Anlage zu § 3 AbwAG berücksichtigt. Die Mindestanforderungen gem. § 9 Abs. 5 S. 1 AbwAG ergeben sich auf Grundlage der Anforderungen gem. Anhang 3 und Anhang 31 AbwV.

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Mindestanforderungen	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 3 AbwAG
1	2	3	4	5	6
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	84	mg/l	303
2	Phosphor gesamt (P_{ges})	qualifizierte Stichprobe	1,9	mg/l	108
3	Stickstoff, gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	qualifizierte Stichprobe	12	mg/l	Summe aus 106 +107 +202
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,14	mg/l	302
5	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	-	µg/l	215
6	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	-	µg/l	207
7	Chrom	qualifizierte Stichprobe	-	µg/l	209
8	Nickel	qualifizierte Stichprobe	-	µg/l	214
9	Blei	qualifizierte Stichprobe	-	µg/l	206
10	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	-	µg/l	213
11	G_{EI}	qualifizierte Stichprobe	-	-	401

Als abwasserabgaberechtlich relevante Kurzzeitwassermenge wird ein Wert von 42 l/s festgesetzt.

III.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgesetzt auf:

577.100 m³/a

Zum 01.02. des Folgejahres ist der Überwachungsbehörde die Jahresschmutzwassermenge mitzuteilen.

IV. Hinweise

- 3.1. Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 3.2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Inhalts- und Nebenbestimmungen angeordnet werden können (§ 13 WHG).

Dies meint unter anderem, dass die Erlaubnis unter dem Vorbehalt steht, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

- 3.3. Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.

- 3.4. Ist ein unter I.4.3 festgesetzter Überwachungswert, mit Ausnahme des pH-Wertes und der Temperatur, nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (vgl. § 6 AbwV).

- 3.5. Hat die Inhaberin der Erlaubnis eine Inhalts- und Nebenbestimmung nicht eingehalten oder tritt bei einer Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer ein, so hat sie nach § 7 Abs. 1 IZÜV

1. die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten,
2. die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
3. weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

- 3.6. Gem. § 64 Abs. 1 WHG hat die Erlaubnisinhaberin einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55-58 BImSchG anzuzeigen. Der Gewässerschutzbeauftragte hat die in §§ 65, 66 WHG i. V. m. §§ 55-58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 3.7. Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so hat die Abgabepflichtige durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Deshalb hat die Abgabepflichtige bei der Abgabe der Erklärung sowohl eine Begründung anzugeben als auch ein Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes Messprogramm vorgeben. Es empfiehlt sich daher, schon vor der Abgabe der Erklärung sich mit der Erlaubnisbehörde über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.
- 3.8. Nach § 61 Abs. 2 WHG i. V. m. § 100 NWG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.
- 3.9. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 100 Abs. 1 S. 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG sicherzustellen.
- 3.10. Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser erschwert, sind die Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 75 NWG zu erstatten.
- 3.11. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (vgl. § 89 WHG).
- 3.12. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen.
- 3.13. Für die Einleitungsstelle und den Bereich der Nebenanlagen ist mit dem Geschäftsbereich 1 des NLWKN – Betriebsstelle Aurich ein Nutzungsvertrag abzuschließen

V. Begründung

V.1 Sachverhalt und Verfahrensablauf

V.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH mit Sitz in Ihlow / Riepe beantragte am 18.11.2024, zuletzt ergänzt am 03.04.2025, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH produziert am Standort Ihlow/Riepe aus hochwertigem Frischfleisch vollwertiges Futter für Hunde und Katzen. Bei der Herstellung des Nassfutters fällt organisch belastetes Abwasser an, das aktuell nach Siebung und Vorbehandlung mit einer Flotation und anschließender Neutralisierung über ein Überleitungspumpwerk und eine Druckrohrleitung zur kommunalen Kläranlage Riepe abgeleitet und dort biologisch gereinigt wird. Der Abwasseranfall beträgt zurzeit bis zu 800 m³/d aus der Produktion und ca. 380 m³/d fallen als sog. Autoklavenwasser an.

Die beantragte Gewässerbenutzung wird von der Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH mit dem Ausbau ihrer Produktionskapazitäten zur Herstellung von Futtermittelkonserven und dem dadurch ansteigenden Abwasseranfall begründet, wobei perspektivisch von einem Zuwachs der Abwassermenge von 100 % ausgegangen wird. Da die bislang für die Abwasserbeseitigung benutzte Kläranlage Riepe keine zusätzlichen Abwasserbelastungen aufnehmen kann und eine Überleitung der betrieblichen Abwässer zur Kläranlage Emden nicht wirtschaftlich ist, plant die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH den Neubau und Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage im Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor.

Das am Standort der Produktionsstätte vorbehandelte Produktionsabwasser soll zukünftig über eine ca. 1,65 km lange Druckrohrleitung zur neuen Betriebskläranlage gefördert, dort behandelt und anschließend über eine rd. 4,6 km lange Druckrohrleitung direkt in den Ems-Jade-Kanal eingeleitet werden. Der Ems-Jade-Kanal ist ein landeseigenes oberirdisches Gewässer erster Ordnung.

Gegenstand des Erlaubnisanspruches ist die Einleitung von gereinigtem Abwasser bestehend aus betrieblichem Abwasser und Niederschlagswasser. Das betriebliche Abwasser umfasst Autoklavenwasser, Reinigungswasser, Abwasser aus Kühlsystemen, der Prozessdampfzeugung und Wasseraufbereitung. Das Niederschlagswasser stammt von verunreinigten Funktionsflächen der geplanten Betriebskläranlage.

Nach dem vorliegenden Antrag sollen der mittlere Tageszufluss zukünftig bei 1.600 m³/d (vorher 799 m³/d) und die Abwassermenge Q_{d99} bei 2.365 m³/d (vorher 1.184 m³/d) liegen. Der mittlere Stundenzufluss wird im Antrag mit 66 m³/h berechnet. Kurzzeitige Spitzenzuflüsse sollen maximal 150 m³/h betragen. Die BSB₅-Fracht im Rohabwasser vor der Flotation inkl. Autoklavenwasser soll rd. 4.292 kg BSB₅/d betragen. Dies entspricht einer Einwohnerbelastung von rd. 71.500 EW. Es wird eine Jahresabwassermenge (JAM) bzw. eine Jahresschmutzwassermenge (JSM) in Höhe von 577.100 m³/a beantragt.

Mit der beantragten Einleitung soll nach Angaben der Antragstellerin unmittelbar nach Abschluss der Errichtungsarbeiten für die eigenständige Betriebskläranlage im 3. oder 4. Quartal 2026 begonnen werden.

Der Bau der Betriebskläranlage einschließlich der dazugehörenden Druckrohrleitungen sowie die Errichtung von Anlagen am Ems-Jade-Kanal im Bereich der Einleitungsstelle sind nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die diesbezüglichen Stellungnahmen und Hinweise des Landkreises Aurich, der Gemeinde Südbrookmerland und des Geschäftsbereiches 1 der NLWKN-Betriebsstelle Aurich sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

V.1.2 Antrags- und Verfahrensablauf

Die Landguth Heimtiernahrung GmbH beantragte am 18.11.2024 gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV eine wasserrechtliche Erlaubnis, um zukünftig gereinigtes Abwasser aus ihrer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven direkt in den Ems-Jade-Kanal einleiten zu können. Die zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens vorgelegten Antragsunterlagen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 03.04.2025 ergänzt.

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitung fällt in den Anwendungsbereich der IZÜV, da es sich um eine Einleitungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, die zu einer Industrieanlage gem. § 3 i. V. m. Ziffer 7.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Anwendungsbereich der Industrieemissionen-Richtlinie (RL 2010/75/EU) gehört (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 IZÜV).

Die Erteilung der Einleitungserlaubnis war demnach gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 IZÜV in einem Verwaltungsverfahren nach den §§ 3-6 IZÜV durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV gelten für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Vorschriften über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 16 der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wurde seitens der Erlaubnisbehörde am 16.04.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie auf der Homepage der Erlaubnisbehörde bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist, auf die in der Bekanntmachung hingewiesen wurde, endete am 23.06.2025.

Die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am 16.04.2025 zusätzlich per E-Mail auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Auslegung des Antrages nebst Antragsunterlagen erfolgte durch Veröffentlichung im Internet. Dementsprechend konnten der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen in der Zeit vom 24.04.2025 bis 23.05.2025 (jeweils einschließlich) auf der Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Zusätzlich wurde eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür lag eine Papierausfertigung des Antrages mit Unterlagen in der o. g. Zeit während der Dienststunden in der Gemeinde Ihlow zur Einsichtnahme aus.

Es wurden zudem mit Schreiben vom 16.04.2025 die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Institutionen zu dem Vorhaben gehört und zur Stellungnahme bis zum 22.05.2025 aufgefordert:

1. Gemeinde Ihlow

2. Gemeinde Südbrookmerland
3. Stadt Emden
4. Stadt Aurich
5. Gemeinde Moormerland
6. Landkreis Aurich
7. Landkreis Leer
8. NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 4 als Untere Naturschutzbehörde,
9. NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich 3 (Gewässerkundlicher Landesdienst) und Geschäftsbereich 1 (Betrieb und Unterhaltung),
10. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee
11. Wasserschutzpolizeistation Emden
12. Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer,
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
14. Staatliches Fischereiamt Bremerhaven,
15. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
16. Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO)
17. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
18. Stadtwerke Emden GmbH
19. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
20. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
21. Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
22. Amt für regionale Landesentwicklung Oldenburg
23. Arbeitsgemeinschaft „Ems-Jade-Kanal“ c/o Verkehrsverein Aurich/Ostfriesland

Hiervon gaben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Institutionen unter dem jeweils angegebenen Datum eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab:

- Gemeinde Ihlow vom 14.05.2025
- Gemeinde Südbrookmerland vom 12.05.2025
- Stadt Emden vom 21.05.2025
- Landkreis Aurich vom 20.05.2025

- NLWKN, Geschäftsbereich 4 vom 22.04.2025
- NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst und Geschäftsbereich 1 vom 26.05.2025
- Wasserschutzpolizeistation Emden vom 14.05.2025 und 05.06.2025
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, vom 06.05.2025
- Landwirtschaftskammer, Geschäftsbereich Landwirtschaft, Fachbereich 3.8 – Fischerei vom 14.05.2025

Soweit von der Stadt Emden gefordert wurde, die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG ergänzend zu beteiligen, ist die Erlaubnisbehörde dem insoweit gefolgt, als dass sie mit Schreiben vom 27.05.2025 der Niederlassung Emden der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG die Stellungnahme der Stadt Emden auszugsweise und unter Hinweis auf das öffentliche Beteiligungsverfahren mitteilte. Hierauf äußerte sich die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden, mit Schreiben vom 17.06.2025 zu den von der Stadt Emden vorgetragenen Belangen des Emder Hafens.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.04.2025 festgesetzte Erörterungstermin konnte entfallen, da die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Erlaubnisbehörde keiner Erörterung bedurften. Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung vom 09.07.2025 informiert. Ebenfalls wurden die Antragstellerin, die oben gelisteten Stellen sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen hiervon unterrichtet.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Antragstellerin jeweils zeitnah zur Erwidern übersandt, diese hat zu den erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen ihrerseits erwidert. Zur Erwidern der Stellungnahmen und Einwendungen hat die Antragstellerin Ergänzungen bzw. eine differenzierte Betrachtung und Auswertung bereits vorhandener Beurteilungsergebnisse der Antragsunterlagen vorgenommen und diese in das Verfahren eingebracht. Die Ergänzungen beinhalten insbesondere Ausführungen zu eingesetzten Zusatzstoffen und zu vorhabenbedingten Ammoniumeinleitungen. Im Hinblick auf die vorgesehene Mitbehandlung der Teilströme des Anhangs 31 der AbwV auf der Abwasserbehandlungsanlage erfolgte zudem eine Mischungsrechnung. Verstärkte oder erstmalige Betroffenheiten von privaten oder öffentlichen Belangen oder entscheidungserheblichen naturschutzrechtlichen Fragen ergaben sich nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde hierdurch nicht, so dass keine weiteren Beteiligungserfordernisse entstanden sind. Die Anstoßwirkung war seinerzeit bereits durch die ausgelegten bzw. im Beteiligungsverfahren übersandten Antragsunterlagen in ausreichender Weise gegeben.

Die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren werden in diesem Bescheid unter den jeweiligen Sachthemen behandelt.

V.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind die §§ 8 – 13, 57 WHG.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung im Sinne des WHG. Diese Benutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen

Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des WHG etwas anderes ergibt. Letzteres ist nicht der Fall.

V.3 Formelle Erlaubnisanforderungen

Die formellen Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis sind erfüllt.

V.3.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN für die beantragte Einleitung von Abwasser in den Ems-Jade-Kanal folgt zum einen aus § 129 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1 b) aa) und bb) ZustVO-Wasser. Danach ist der NLWKN zuständig für das Einleiten von Abwasser aus einem gewerblichen oder industriellen Betrieb, ausgenommen das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Regenwasserleitung, in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser, soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für die Genehmigung der Anlage, in der das Abwasser anfällt, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig ist, wenn

aa) im Abwasser, ausgenommen Kühlwasser, die BSB₅-Fracht (roh) 3.000 kg/Tag übersteigen soll und in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls nicht festgelegt sind, oder

bb) die Abwassermenge, ausgenommen Kühlwasser, 500 m³/Tag übersteigen soll und in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Landguth Heimtiernahrung GmbH ist ein industrieller Betrieb der Futtermittelerzeugung, dessen Anlagen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg nach dem BImSchG genehmigt wurden. Maßgeblich für die Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven aus tierischen Produkten ist das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU.

Der in der Anlage anfallende Hauptabwasserstrom aus den Reinigungsvorgängen des Produktionsbereiches wird dem Anhang 3 der AbwV zugeordnet. Der Teil E enthält keine zusätzlichen Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls. Die im Teil D festgelegten Anforderungen vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche finden im vorliegenden Fall keine Anwendung. Die im Erlaubnisantrag angegebene BSB₅-Fracht im Rohabwasser vor der Flotation inkl. Autoklavenwasser von rd. 4.292 kg BSB₅/d übersteigt den in § 1 Nr. 1 lit. b) aa) ZustVO-Wasser angegebenen Wert.

Zum Gesamtabwasser gehören ebenfalls Teilabwasserströme für die Wasseraufbereitung, Abwasser aus Kühlsystemen und Abwasser aus der Prozessdampferzeugung. Für diese Teilströme gilt der Anhang 31 der AbwV, der u. a. Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und für den Ort des Anfalls des Abwassers festlegt. Die beantragte Abwassermenge, ausgenommen Kühlwasser, übersteigt insgesamt den in § 1 Nr. 1 lit. b) bb) ZustVO-Wasser vorgegebenen Wert von 500 m³/Tag.

Zum anderen folgt die Zuständigkeit des NLWKN auch aus § 1 Nr. 1 lit. c) bb) ZustVO-Wasser, da die beantragte Einleitung von Kühlwasser für den Produktionsprozess erforderlich ist und daher mit den übrigen Abwassereinleitungen in einem betriebstechnischen Zusammenhang steht.

V.3.2 Verfahren

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren fand gemäß den gesetzlichen Verfahrensvorschriften statt. Der oben unter Kap. V.1.2 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der IZÜV, des BImSchG und der 9. BImSchV, insbesondere der §§ 3 - 6 IZÜV, § 10 BImSchG, §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV.

V.4 Materielle Erlaubnisanforderungen

Das Vorhaben steht mit dem materiellen Recht in Einklang.

V.4.1 Tatbestandsvoraussetzungen §§ 12, 57 WHG

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen vor. Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht den Voraussetzungen des § 12 WHG und ebenfalls den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer nach § 57 WHG.

Die geplante Einleitung von Abwasser in den Ems-Jade-Kanal stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Gewässerbenutzung einer vorherigen Erlaubnis. Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG wäre die beantragte Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Eine schädliche Gewässerveränderung liegt gem. § 3 Nr. 10 WHG bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Die Beeinträchtigung muss zu erwarten sein. Eine bloße entfernte Möglichkeit oder Besorgnis einer Gefährdung genügt demnach nicht.

Eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Gewässerveränderung kann vorliegend jedoch nicht festgestellt werden, wie im Folgenden aufgezeigt wird, da eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht ausgeht. Insbesondere die öffentliche Wasserversorgung wird nicht beeinträchtigt. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen ist keine negative Gewässerveränderung gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Eine Erlaubnis hierfür darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Bestimmungen des § 57 WHG sind auch anzuwenden, da die Landguth Heimtiernahrung GmbH eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser beantragt hat. Bei der beantragten Gewässerbenutzungen handelt es sich um die Einleitung von Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG, da das eingeleitete Wasser durch gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften physikalisch und chemisch verändert ist. Darüber hinaus fällt Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG als belastetes Niederschlagswasser an.

V.4.1.1 Vereinbarkeit der Einleitung mit dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und den Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers wird durch die Landguth Heimtiernahrung GmbH so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen ergeben sich gemäß § 57 Abs. 2 WHG aus der auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG ergangenen Abwasserverordnung.

Stand der Technik ist nach § 3 Nr. 11 WHG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Schädlichkeit des Abwassers bemessen sich gem. § 57 Abs. 2 WHG vorrangig nach der Abwasserverordnung bzw. haben sich ergänzend nach den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 WHG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV zu richten, soweit zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

V.4.1.1.1 Anwendbarkeit der Abwasserverordnung

Die Antragstellerin produziert am Standort Ihlow/Riepe aus Frischfleisch vollwertiges Futter für Hunde und Katzen.

Es fallen folgende wesentliche Abwasserteilströme an:

- Produktionsabwasser (inklusive Autoklavenwasser)
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung
- Abwasser aus Kühlsystemen
- Abwasser aus der Dampferzeugung

Die Tätigkeit der Landguth Heimtiernahrung GmbH als produzierendes Unternehmen der Futtermittelerzeugung ist dem BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU zuzuordnen. Die BVT Schlussfolgerungen i. S. v. § 54 Abs. 4 WHG wurden als Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19.11.2019 bekanntgegeben und durch die Änderung des Anhangs 3 der Abwasserverordnung vom 19.04.2024 im Wasserrecht umgesetzt. Für die übrigen Herkunftsbereiche wurden bisher keine BVT-Merkblätter veröffentlicht.

Mithin ergeben sich die Anforderungen an die Schädlichkeit des Abwassers zum einen aus Anhang 3 der Abwasserverordnung.

Zum anderen folgt der Stand der Technik aus Anhang 31 der AbwV zu Wasseraufbereitung, Kühlsystemen und Dampferzeugung.

V.4.1.1.2 Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers

Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers wird zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Tätigkeit der Antragstellerin fällt unter den Teil A Abs. 1, S. 1 Ziff. 5 des Anhangs 3 der AbwV. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach Teil A Abs. 3 des o. g. Anhangs trifft nicht zu. Anhang 3 enthält für den maßgeblichen Herkunftsbereich Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle.

Zum Gesamtabwasser gehören ebenfalls Teilabwasserströme aus der Wasseraufbereitung, Abwasser aus Kühlsystemen und Abwasser aus der Prozessdampferzeugung. Für diese Teilströme gilt der Anhang 31 der Abwasserverordnung. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich liegt nicht vor. Anhang 31 enthält Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung mit dem Abwasser anderer Herkunftsbereiche sowie für den Ort des Anfalls des Abwassers.

Der Teil B des jeweiligen geltenden Anhangs gilt direkt. Mithin ist eine Festsetzung in dieser Erlaubnis nicht erforderlich. Dies gilt ebenso für die Betreiberpflichten, Teil H des jeweiligen Anhangs. Teil H des Anhangs 3 der AbwV ist nach Abs. 1 auch anwendbar, da es vorliegend um die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Abs. 3 der IZÜV geht, wie oben bereits dargestellt wurde.

Gem. Teil A Abs. 4 des Anhangs 3 sind der Teil C Abs. 1 und 2, S. 1 und 2, Abs. 3 Emissionsgrenzwerte. Diese gelten ebenfalls direkt ohne Festsetzung.

Der Teil D des Anhangs 3 der Abwasserverordnung findet vorliegend keine Anwendung.

Die gemäß der Anhänge 3 und 31 gestellten Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung und für die Einleitungsstelle werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter I.4.3 eingehalten.

Gemäß § 3 Abs. 6 AbwV war eine Mischungsrechnung erforderlich, da ein wesentlicher Anteil von > 10% dem Anhang 31 zuzuordnen ist.

Die Antragstellerin hat sich in Kapitel 1.2.2 des Erläuterungsberichts eingehend mit der Einhaltung der sich aus den Anhängen ergebenden allgemeinen Anforderungen (Teil B der jeweiligen Anhänge) auseinandergesetzt. Diese Anforderungen werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und der gesetzlichen Anforderungen gem. §§ 1 Abs. 2, 3 AbwV eingehalten. Insbesondere ist im Rahmen der Beschreibung der Möglichkeiten zur Reduktion innerbetrieblicher Abwassermengen nachgewiesen, dass aufgrund hygienischer Randbedingungen kurzfristig keine Reduktion der Abwassermengen möglich ist. Der Einsatz wassersparender Verfahren und des Hilfsmiteileinsatzes werde gleichwohl laufend überprüft.

Der Einsatz von prioritären Stoffen in der Reinigung und Desinfektion sowie von Betriebs- und Hilfsstoffen, die nach Anhang 31 Teil B AbwV nicht eingesetzt werden dürfen, erfolgt nach Aussage der Antragsunterlagen nicht (vgl. Stellungnahme zu Anhang 31).

Die Antragstellerin führt aus, dass sie der Prognose der beantragten Abwassermenge eine Erhöhung der Produktionsmenge von 450 t auf 650 t zugrunde legt. Zudem sind weitere

Aspekte bezüglich Produktionstechnik und Anforderungen an die Herstellungs- und Hygienebedingungen zu berücksichtigen:

- Verdopplung der Kochungen der Rohware
- Verdreifachung der zu reinigenden Produktionsfläche (sog. Weiß-Bereich)
- Integration neuer Produktionsverfahren mit größerer Silotechnik
- Erhöhung des Paloxenreinigungsumsatzes.

Für genauere Informationen dazu wird auf Kapitel 1.2.2.1 des Erläuterungsberichtes verwiesen.

Soweit vom Landkreis Aurich in seiner Stellungnahme vom 20.05.2025 die Einhaltung der Mindestanforderung aus Anhang 3 und 31 der AbwV gefordert wurde, wurde dies durch die verfügbaren Nebenbestimmungen I.4.2 und I.4.3 ff. sichergestellt. Die Festlegung von Anforderungen vor der Vermischung und für den Ort des Anfalls gemäß Anhang 31 AbwV war erforderlich, da verschiedene Teilströme vor der Behandlung in der Betriebskläranlage zusammengeführt werden.

V.4.1.1.3 Anforderungen an Abwasseranlagen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Die Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG liegt ebenfalls vor. Ihr wurde mit der Nebenbestimmung I.4.1 Genüge getan.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn unter anderem nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen eine technische Beschreibung der geplanten Betriebskläranlage beigefügt, die durch ein gesondertes Verfahren genehmigt werden muss. Sie beabsichtigt, innerhalb des im Nahbereich der Produktionsstätte befindlichen Gewerbegebietes Riepe-Leegmoor eine neue Betriebskläranlage zur biologischen Abwasserreinigung als Membranbelebungsanlage zu errichten.

Die Betriebskläranlage soll als aerob-biologische Abwasserreinigung in Form einer Membranbelebungsanlage ausgeführt werden. Hierzu sollen zwei Belebungsbecken als zweistraßige Umlaufbecken, eine dreistraßige Membranfiltrationsanlage, ein Betriebsgebäude, ein abgedeckter Schlammspeicher und ein Ablaufpumpwerk errichtet werden. Zudem bestehen Anlagen zur mechanisch-physikalischen Vorbehandlung des Produktionsabwassers auf dem Betriebsgelände der Firma Landguth Heimtiernahrung. Aus der erwartenden Abwasserzusammensetzung ergeben sich dabei schwankende Schmutzfrachten, die durch Misch- und Ausgleichsbecken auszugleichen sind. Hierzu soll ein zweiter Pufferbehälter zur Vergleichmäßigung der Abwassermengen vor der bestehenden Flotationsanlage errichtet werden. Bei Membranbelebungsanlagen werden biologische Prozesse mit modernen Membrantechnologien kombiniert. Hierbei tritt die Membranfiltration an die Stelle der konventionellen Nachklärung. Vorteile der Membranbelebungsanlage ergeben sich unter anderem aus einer verbesserten Abscheidung von belebtem Schlamm und einer verbesserten Nährstoffelimination. Die eingesetzten Verfahren entsprechen den Anforderungen des BVT-Merkblatts „Nahrungsmittel, Getränke- und Milchindustrie“ nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU und sind somit mit dem Stand der Technik vereinbar.

Durch die Nebenbestimmung I.4.1 ist sichergestellt, dass das in dieser Erlaubnis genannte Abwasser nur in den Ems-Jade-Kanal eingeleitet werden darf, wenn die Betriebskläranlage genehmigt, gebaut und abgenommen ist.

V.4.1.2 Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die beantragte Abwassereinleitung ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

V.4.1.2.1 Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 ff. WHG (EU-Wasserrahmenrichtlinie)

Die beantragte Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen i. S. v. §§ 27 ff. WHG. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbotes und den Anforderungen des Verbesserungsgebotes. Das in § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG normierte Verschlechterungsverbot und das in § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG normierte Verbesserungsgebot müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar.⁵

Der mit dem Antrag vorgelegte wasserrechtliche Fachbeitrag zeigt in nachvollziehbarer und geeigneter Weise die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen auf.

Auch nach der Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 26.05.2025 prognostizieren die Gutachten der Antragstellerin nachvollziehbar, dass mit der Einleitung des Abwassers der Betriebskläranlage in den Ems-Jade-Kanal die ökologische und chemische Zielerreichung für den betroffenen Wasserkörper und die mengenmäßige und chemische Zielerreichung für den Grundwasserkörper nicht verhindert oder erschwert wird.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Ermittlung des Ist-Zustands der Gewässerkörper sowie der Erstellung einer Auswirkungsprognose des Vorhabens zu.

Der Ems-Jade-Kanal ist ein Fließgewässer und gilt gem. §§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 28, 3 Nr. 4 WHG als künstlich (AWB). Dies ergibt sich auch aus dem Datenblatt des 3. Bewirtschaftungsplanes zum Ems-Kade-Kanal. Er zählt zu der Flussgebietseinheit Ems und ist im 3. Bewirtschaftungsplan WRRL (2022) dem Gewässertyp Sondertyp Schifffahrtskanälen zugeordnet, während er im 2. Bewirtschaftungsplan (2016) den Gewässern der Marschen (LAWA-Typ 22.1) zugeordnet war. Die Betroffenheit weiterer Wasserkörper kann anhand der ermittelten Wirkräume ausgeschlossen werden.

Gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist der Ems-Jade-Kanal als künstliches Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen

⁵ EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, ber. mit Beschl. v. 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041, Rn. 29 ff; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, Rn. 478.

Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Potenziell relevante Vorhabenwirkungen für Einleitungen von Abwässern, die zu einer nachteiligen Veränderung des ökologischen Potenzials oder chemischen Zustands in den betroffenen Wasserkörpern führen können, sind folgende Wirkfaktoren (vgl. LAWA 2020):

- Veränderung des Abflusses
- Veränderung des Sauerstoffhaushalts
- Veränderung des Salzgehalts
- Veränderung der Nährstoffverhältnisse
- Veränderung der Schadstoffgehalte
- Veränderung der Temperatur
- Veränderung der Versauerung.

Alle Wirkfaktoren hat die Antragstellerin im Fachbeitrag WRRL geprüft. Hierbei hat sie nachvollziehbar ausgeführt, dass die Auswirkungen auf den Wasserabfluss, den Sauerstoffgehalt, die Temperatur und die Versauerung bereits offensichtlich unbedenklich sind. Die geringen prognostischen Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Strömungsgeschwindigkeit werden sich dabei ausschließlich auf den Nahbereich der Einleitung beschränken. Beim Sauerstoffgehalt liegt in der Einleitung bereits eine höhere Sättigung als im Ems-Jade-Kanal vor. Hierdurch wird es auch in Verbindung mit einer möglichen geringen Sauerstoffzehrung durch die eingeleiteten TOC-Konzentrationen nicht zu einer Verringerung der Sauerstoffsättigung im Gewässer kommen. Auch für die Temperatur ergeben sich aufgrund der im Vergleich zur Wassermenge des Ems-Jade-Kanals geringen Einleitmenge nur geringfügige lokale Auswirkungen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist dabei unwahrscheinlich. Bei der Versauerung liegt der erwartete pH-Wert bereits bei der Einleitung im neutralen Bereich und damit innerhalb der Orientierungswerte gem. Anlage 7 OGewV. Beim Wirkfaktor Schadstoffe weist nur der Parameter Nickel in der Einleitung eine erhöhte Konzentration auf. Für Nickel und den Wirkfaktor Nährstoffverhältnisse wurden im Rahmen des Fachbeitrags WRRL deswegen vertiefte Untersuchungen mittels Modellrechnung vorgenommen. Die Gutachter kommen auch für diese Wirkfaktoren nachvollziehbar zum Ergebnis, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den Ems-Jade-Kanal bestehen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter V.4.1.2.1.1 und V.4.1.2.1.2 verwiesen.

V.4.1.2.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragte Abwassereinleitung der Landguth Heimtiernahrung GmbH verstößt unter Berücksichtigung der erteilten Nebenbestimmungen nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands des OWK „Ems-Jade-Kanal“ vor. Schädliche Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Prüfung etwaiger Verschlechterungen sind die Regelungen der OGewV heranzuziehen.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers i. S. v. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne der Anlage 3 Nr. 1, Anlage 4 zu § 5 OGewV um eine Klasse verschlechtert. Soweit bereits ein schlechtes ökologisches Potenzial vorliegt, welches die geringste Einstufung darstellt, genügt es bereits, wenn die Gewässerbenutzung eine weitere

graduelle Verschlechterung der jeweils betroffenen QK bewirken kann, soweit diese Einwirkung sich nicht im Bagatellbereich bewegt. Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologische Qualitätskomponente an. Die hydromorphologischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3 OGewV sind unterstützend heranzuziehen.

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Zustands ist § 6 i. V. m. Anlage 8 OGewV. Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials. Die Einstufung des chemischen Zustands lässt jedoch keine Abstufungen zu, sondern wird entweder als „gut“ oder „nicht gut“ klassifiziert (Anhang 5, Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingtes messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach der WRRL ist ebenso wie für die Zustands-/ Potenzialbewertung grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper (OWK) in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken. Die ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands, als auch eine Auswirkungsprognose, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus.⁶ Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grds. der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen. Für die Bewertung des Ist-Zustands können die Daten und Angaben aus der aktuellen Bewirtschaftungsplanung zugrunde gelegt werden. Nur wenn die in einem Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten aus der Gewässerüberwachung lückenhaft, unzureichend oder veraltet sind, können sie einer Vorhabenzulassung regelmäßig nicht zugrunde gelegt werden, sondern es bedarf weiterer Untersuchungen.⁷ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen sein, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.⁸ Grundsätzlich soll die Prognose in quantifizierbarer Form erfolgen. Nicht relevant sind nach diesem Maßstab indes rein rechnerische, messtechnisch nicht nachweisbare Veränderungen der Gewässereigenschaften. Denn erforderlich ist eine empirisch validierte bzw. validierbare Prognose.⁹

Der Ems-Jade-Kanal ist dem Sondertyp Schifffahrtskanäle (Typ 77) zugeordnet. Eine gewässertypspezifische ökologische Bewertung ist derzeit nicht möglich, da für diesen Sondertyp noch kein spezifisches Bewertungsverfahren zur Verfügung steht. Weder für die biologische

⁶ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 22.

⁷ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 27.

⁸ BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15, Rn. 480.

⁹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 40; Urt. v. 04.06.2020, Az. 7 A 1/18, Rn. 110.

QK noch für die hydromorphologischen und allgemein physikalisch-chemischen QK liegen Bewertungen vor.

Im Wasserkörperdatenblatt zum 3. Bewirtschaftungsplan werden als maßgebliche Belastungen Kommunales Abwasser (Punktquellen), Landwirtschaft (Diffuse Quellen) und Atmosphärische Depositionen (Diffuse Quellen) genannt.

Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Hierbei werden als prioritäre Stoffe inkl. den ubiquitären Schadstoffen mit Überschreitung der UQN Quecksilber und Quecksilberverbindungen und Bromierte Diphenylether (BDE) genannt.

Für die relevanten Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna war eine hilfsweise Bewertung notwendig. Die Antragstellerin hat die Daten der offiziellen Messstellen des Wasserkörpers herangezogen und mit den eigenen aktuell erhobenen Bewertungsergebnissen verglichen. Gemäß § 5 OGewV werden für die Ableitung des guten ökologischen Potenzials eines künstlichen Wasserkörpers die Referenzbedingungen des Gewässertyps herangezogen, der am ehesten mit dem betreffenden WK vergleichbar ist. Die Antragstellerin hat von Oktober 2022 bis September 2023 eigene Untersuchungen zu den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern, Schadstoffmessungen und zu den biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischen durchgeführt. Für die Bewertung des aktuellen chemischen Zustands wurden am 12.04.2023 Messungen an zwei Messstellen im Kanal durchgeführt und am 31.05.2023 eine weitere Schadstoffmessung nach Anlage 8 OGewV (2016) im Auslass des Betriebs aus den ungeklärten Abwässern. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Antragsunterlagen im Fachbeitrag zur WRRL detailliert dargestellt. Insoweit wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Einleitung von Abwasser in den Ems-Jade-Kanal auf das ökologische Potenzial wurden seitens AquaEcology potenzielle Veränderungen des Abflusses, des Sauerstoffhaushalts, des Versauerungszustands, des Salzgehalts, der Nährstoffverhältnisse, der Schadstoffgehalte und des Temperaturhaushalts auf die biologischen und unterstützenden Qualitätskomponenten geprüft.

Im Fachbeitrag WRRL wurden die Auswirkungen einer mittleren („realistic case“) und einer maximalen („worst case“) Einleitung unter Berücksichtigung verschiedene Abflussszenarien für den Ems-Jade-Kanal untersucht. Für die Bewertung des Ausgangszustands wurden die vorhandenen Daten aus dem niedersächsischen Bewirtschaftungsplan um eigene Erfassungen zu den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern, Schadstoffmessungen und den biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fisch im Zeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 ergänzt. Auf Basis der Untersuchungen wurde der Wasserkörper mit einem unbefriedigenden ökologischen Potential eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Einstufung in den Gewässertyp Schifffahrtskanal und der damit fehlenden Bewertungsmethodik, wurde die Bewertung aufgrund der räumlichen Lage des Gewässers naheliegenden Einteilung in die Gewässer der Marschen (LAWA-Typ 22) durchgeführt. Außerdem wurden gemäß OGewV die möglichen Auswirkungen der geplanten Einleitungsmaßnahmen auf die hydromorphologischen, physikalisch-chemischen und chemischen QK (nicht-biologische QK) als unterstützende Information herangezogen.

Im Ergebnis seien keine Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung um eine Zustandsklasse führen würden. Im „realistic case“ seien maximal mäßige Einflüsse der Einleitung festzustellen. Auch im „worst case“ seien die Konzentrationserhöhungen überwiegend

gering. Ausnahmen bestünden nur für den Gesamtstickstoffgehalt und die Ammoniumkonzentration. Die abgeleiteten Ammoniakkonzentrationen lägen aber im Bereich der natürlichen Schwankungen, sodass keine Verschlechterung erwartet werde. Bei der Stickstoffkonzentration ist zudem anzumerken, dass im Fachbeitrag geringfügig höhere Überwachungswerte angesetzt wurden. Bei Ansetzung der festgesetzten Überwachungswerte können sich die prognostischen Auswirkungen im Gewässer verringern. Auch für den chemischen Zustand sei keine Verschlechterung zu erwarten. Von den Stoffen nach Anhang 8 OGeV war nur für den Parameter Nickel eine signifikante Konzentration festzustellen. Diese sei auf eine hohe Schwermetallkonzentration in den Flockungsmitteln (FeCl_3) zurückzuführen. Durch Änderungen des Flockungsprozesses seien deutliche Reduktionen der Nickelkonzentration erwartbar, sodass die UQN eingehalten werden können.

Diese Einschätzung bestätigt auch der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) in seiner Stellungnahme vom 26.05.2025. Aus Sicht des GLD sei nachvollziehbar dargelegt, dass die Einleitung die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht gefährdet.

Dieser Einschätzung schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erwartet.

Soweit der GLD, der Landkreis Aurich und die Stadt Emden einwenden, dass aufgrund der Ammoniumeinleitung eine verstärkte Gefährdung für Fische aufgrund potentiell toxischer Ammoniakkonzentrationen bestehe, ist zu entgegnen, dass es sich hierbei um eine „worst case“ Betrachtung handelt. Im Fachbeitrag WRRL sowie in der gutachterlichen Stellungnahme vom 11.06.2025 wurde AquaEcology nachvollziehbar dargelegt, dass letale Auswirkungen nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen (max. Ammonium-N Einleitung, Jahresmaximalwert der Temperatur im Gewässer und pH-Jahresmaximalwert im Gewässer) erreicht werden können. Unter diesen Randbedingungen würden rechnerisch bereits ohne Einleitung toxische Ammoniakkonzentrationen für die Fischfauna auftreten. Die aus den Messungen im Ems-Jade-Kanal berechneten Ammoniakkonzentrationen lagen dagegen im Zeitraum von 2010 bis 2023 deutlich unterhalb der Toxizitätsschwelle für Ammoniak. In der Realität werden die eingeleiteten Ammoniumfrachten aufgrund der eingesetzten Membrantechnologie und dem vergrößerten Belebungsbecken zudem erwartbar geringer ausfallen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss. Eine bloße entfernte Möglichkeit oder Besorgnis einer Gefährdung genügt demnach nicht. Eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Auswirkung auf die Fischfauna kann vorliegend jedoch nicht festgestellt werden. Insgesamt steht die Einleitung aus Sicht der Erlaubnisbehörde daher im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und führt zu keinen für die Fischfauna schädlichen Ammoniakkonzentrationen.

Aufgrund der im worst case eintretenden Konzentrationserhöhung für Ammoniumstickstoff und Gesamtstickstoff wurden in NB I.4.3.1 Jahresmittelwerte festgesetzt. Zudem wurde ein Monitoring festgesetzt. Das Monitoring ist erforderlich, da der Ems-Jade-Kanal aufgrund punktueller Belastungen die Zielerreichung der WRRL verfehlt. Dabei wurde das Monitoring entgegen dem Vorschlag der Antragstellerin auf drei Jahre verlängert. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um im Monitoring unterschiedliche Randbedingungen abzudecken. Vor diesem Hintergrund wurde ein Jahr als nicht ausreichend erachtet, da die Messungen aufgrund der Einfahrphase und der Witterungsverhältnisse nicht repräsentativ sein könnten. Durch die Festlegung dieses längeren Zeitraums soll sichergestellt werden, dass nicht gegen die Ziele der WRRL verstoßen

wird. Sollten bereits vor Ablauf der drei Jahre ausreichend Messergebnisse vorliegen, wurde in NB I.4.11.2 die Möglichkeit zur Reduzierung des Zeitraums eingeräumt.

Sollte sich im Rahmen des angeordneten Monitorings wider Erwarten herausstellen, dass die Einleitung doch schutzwürdige Belange in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt, hat die Erlaubnisbehörde bereits kraft Gesetzes jederzeit die Möglichkeit, unverzüglich mit allen von ihr für erforderlich gehaltenen Maßnahmen und Anordnungen (bis hin zum Widerruf der Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 WHG als Ultima Ratio) einzuschreiten. Zudem sind gemäß NB I.4.11 bei Feststellung wesentlicher Auswirkungen Minimierungsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu sind im Rahmen des Monitorings bei Feststellung deutlicher Abweichungen der Messergebnisse zu den im Fachbeitrag WRRL getroffenen Prognosen der GLD und die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu unterrichten. Sofern sich aus der Veränderung potentielle Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele ergeben, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Gewässereigenschaften zu erörtern und umzusetzen.

Soweit der Landkreis Aurich eine zu hohe Nickelkonzentration beanstandet, ist zu entgegen, dass das ursächliche Flockungsmittel in der Vorbehandlung nicht mehr eingesetzt wird. Diesem wurde durch die NB I.4.3.5 Rechnung getragen. Durch diese Maßnahme wird eine deutliche Reduktion der Nickelbelastung erwartet. Zur Überprüfung dieser Annahme wurde gleichwohl ein Monitoring festgesetzt, vgl. NB I.4.11.

V.4.1.2.1.2 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Verbesserungsgebot gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG vereinbar.

Der Ems-Jade-Kanal ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als künstliches Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden können. Die Erlaubnis müsste versagt werden, wenn die Gewässerbenutzung die Erreichung/Erhaltung eines guten ökologischen Potenzials oder eines guten chemischen Zustands gefährdet.

Die Erlaubnisbehörde hat dies aufgrund der Antragsunterlagen und der fachlichen Ausführungen des GLD in der Stellungnahme vom 25.05.2025 geprüft.

Die nachfolgende Tabelle enthält die ergänzenden Maßnahmen, die im Wasserkörper „Ems-Jade-Kanal“ mit der Kennung DERW_DENI_06040 vorgesehen sind:

LAWA-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Belastungstyp	Erläuterungen / Beschreibung
5	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	Punktquellen: kommunen / Haushalte	Verbesserung der Reinigungseffizienz durch geänderte Steuerung oder Rekonstruktion (Umbau) einzelner Elemente (nicht Instandhaltung) bei gleichbleibender Kapazität
29	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. pfluglose,

	Abschwemmung aus der Landwirtschaft		konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung, Zwischenfruchtanbau
30	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Verminderung der Stickstoffauswaschungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemittel, Umstellung auf ökologischen Landbau).

Keine der genannten Maßnahmen wird durch die Einleitung unmittelbar beeinflusst. Allerdings verfolgen die Maßnahmen das Ziel der Reduzierung der Nährstoffeinträge in den Ems-Jade-Kanal, wobei u. a. punktuelle Belastungen (kommunale Kläranlagen) als signifikante Wirkungspfade erkannt wurden. Im Fachbeitrag WRRL wird nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die Einleitung der Antragstellerin zu keiner signifikanten Nährstoffbelastung führt und die Erreichung des guten ökologischen Potentials nicht erschwert oder verhindert. Zur Überprüfung der Prognose wurde der Antragstellerin ein Monitoringkonzept (vgl. NB I.4.11) auferlegt. Nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des GLD vom 26.05.2025 wurde dieses Monitoring entgegen dem Vorschlag der Antragstellerin, wie unter V.4.1.2.1.1 begründet, auf drei Jahre festgelegt. Sollte im Rahmen des Monitorings widererwarten eine signifikante Belastung durch die Einleitung festgestellt werden, wurde die Antragstellerin in NB I.4.11 zur Erarbeitung von Minimierungsvorschlägen verpflichtet.

Die Einleitung erschwert und verhindert auch nicht die Erreichung des guten chemischen Zustands. Von den Schadstoffen des Anhang 8 OGewV wurden im Abwasser nur für Chlorkohlalkane, Nitrat und Nickel Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze gemessen. Dabei überschreitet ausschließlich der Parameter Nickel im Abwasser die UQN. Aufgrund der genannten Änderungen des Flockungsprozesses wird mit einer deutlichen Reduktion der Nickelbelastung gerechnet. Aus Sicht der Erlaubnisbehörde ist daher nachvollziehbar dargelegt, dass die Nickelkonzentration zukünftig unterhalb der UQN liegt.

V.4.1.2.2 Gesamtfazit zur EU-WRRL

Das Vorhaben steht nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.

Soweit in einer Stellungnahme darauf hingewiesen wird, dass die Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten beachtet werden muss, ist zu entgegnen, dass die genannte Richtlinie stillschweigend durch

das Dokument 32000L0060 aufgehoben wurde.¹⁰ Dieses Dokument meint die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Wie oben aufgeführt, werden die Vorschriften der WRRL eingehalten.

V.4.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen §§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Die wasserrechtliche Erlaubnis wäre zu versagen, wenn sonstige Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt würden. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen i. S. v. §§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die einer Erlaubnis entgegenstehen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich.

Neben der Konformität mit den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnis der Prüfung, ob auch die weiteren Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden, namentlich die nachstehenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG). Zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sind die Eingriffsregelung, der gesetzliche Biotopschutz, die FFH-Verträglichkeit und der Artenschutz aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz zu beachten. Die beantragte Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzrechts. Dazu im Einzelnen:

V.4.1.3.1 Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Die beantragte Einleitung in den Ems-Jade-Kanal stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Aus Sicht der Erlaubnisbehörde ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die beantragte Einleitung nicht zu erwarten.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG beschreibt Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Unter Berücksichtigung der im Kap. V.4.1.2 erfolgten Prüfung der Vereinbarkeit der Abwassereinleitung mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und der verfügbaren Nebenbestimmungen ist eine Verschlechterung der ökologischen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Weitere Beeinträchtigungen wie Veränderungen des Gewässerbodens und der Wasserflächen und damit relevante Einwirkungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen durch die Abwassereinleitung¹¹ sind insoweit nicht ersichtlich.

V.4.1.3.2 Gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

Durch die antragsgegenständliche Einleitung von Abwasser in den Ems-Jade-Kanal sind keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG zu erwarten.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0044&qid=1762438781731> (zuletzt abgerufen am 14.01.2026).

¹¹ vgl. Fischer-Hüftle/Czybulka, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 14, Rn. 5.

Nach der landesweiten Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen in den Jahren 1984 bis 2004 befinden sich in einem Umkreis von 1.000 m um die Einleitstelle gesetzlich geschützte Biotope. Da der Ems-Jade-Kanal in keinem direkten Austausch mit den Flächen steht, auf denen die Biotope zu erwarten sind, ist auch aus Sicht der Erlaubnisbehörde von keinen nachteiligen Effekten für diese Biotope durch die beantragte Abwassereinleitung auszugehen¹².

V.4.1.3.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die beantragte und mit dieser Erlaubnis zugelassene Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage der Antragstellerin in den Ems-Jade-Kanal erfüllt die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

Rechtsgrundlagen

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, das aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) umgesetzt, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für zu besonderen Schutzgebieten erklärte Europäische Vogelschutzgebiete gelten.

§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen auch die beantragte Abwassereinleitung zählt, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Nach § 26 NNatSchG entscheidet die Erlaubnisbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Verträglichkeit von Projekten. Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Methodische Vorgehensweise und Prüfmaßstab

Zunächst ist eine Voruntersuchung (sog. FFH-Vorprüfung) durchzuführen, in deren Rahmen abzuschätzen ist, ob mit der Einleitung potenzielle Auswirkungen verbunden sind, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen eines

¹² Siehe Unterlage A, Antragsvorblatt, Kap. 0.4.2.9; Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Neubau der Betriebskläranlage der Landguth Heimtiernahrung GmbH unter Kap. 4.3.7, ATM Abwassertechnik, Oktober 2024.

prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG verzichtbar.

Fachliche Grundlagen der nachfolgenden Prüfung für die in Rede stehende wasserrechtliche Erlaubnis sind die Antragsunterlagen der Antragstellerin, die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) und weitere im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen.

Verträglichkeit des Vorhabens

Die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG wurde in den Antragsunterlagen¹³ im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht.

Die beantragte Einleitung selbst erfolgt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete.

Insoweit wurde in den Antragsunterlagen die Möglichkeit einer „indirekten“ Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (etwa 100 m Entfernung zur Einleitstelle) und des FFH-Gebietes 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (ca. 440 m Entfernung zur Einleitstelle) in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch die beantragte Einleitung und ggf. im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben im gleichen Raum geprüft. Das Untersuchungsgebiet zur Analyse der FFH-relevanten Beeinträchtigungen, das einen Umkreis von 1.000 m um den Vorhabenstandort im Bereich der Ems-Jade-Kanals umfasst, wird von der Erlaubnisbehörde als ausreichend bewertet.

Im Ergebnis wurden erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorgenannten FFH-Gebiete ausgeschlossen, da beide Gebiete in keinem direkten Austausch mit dem Ems-Jade-Kanal stehen. Hierbei wurden auch mögliche Auswirkungen durch mit dem Gesamtvorhaben verbundene Baumaßnahmen betrachtet und aufgrund ihrer Entfernung zu den FFH-Gebieten bzw. temporär begrenzten Dauer als nicht relevant bewertet. Zudem sollen die Bauarbeiten an der geplanten Einleitstelle und in der Nähe des Kanals bzw. der FFH-Gebiete außerhalb sensibler Zeiten für die Fledermäuse durchgeführt werden¹⁴.

Aus der vorliegenden Vorprüfung wird nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde nachvollziehbar deutlich, dass für die antragsgegenständliche Abwassereinleitung erhebliche Beeinträchtigungen der genannten FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auch kumulativ auszuschließen sind. Der Ems-Jade-Kanal als von der beantragten Abwassereinleitung direkt betroffenes Gewässer ist nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen. Er verläuft hier als Hochkanal und ist somit nicht mit Gewässern im Raum verbunden¹⁵, d. h. er steht in keiner hydraulischen Verbindung zu den vorgenannten FFH-Gebieten. Von der beantragten Abwassereinleitung ausgehende Beeinträchtigungen des Ems-Jade-Kanals als Jagdbereich für die Teichfledermaus wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

¹³ Unterlage A, Kap. 04.2.2 (Seite 17 ff.).

¹⁴ Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Neubau der Betriebskläranlage der Landguth Heimtiernahrung GmbH unter Kap. 4.3.1.1 (Seite 42), ATM Abwassertechnik, Oktober 2024.

¹⁵ Managementplan für das Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ sowie das FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“ vom 14.12.2021, H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Hesel, im Auftrag des Landkreises Aurich, Textteil, Kap. 2.4.6, Seite 90.

Zudem wurde in den zum Erlaubnisantrag vorgelegten Antragsunterlagen dargelegt, dass auch das nördlich an den Ems-Jade-Kanal angrenzende EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ (rd. 110 m Entfernung zur Einleitstelle) in keinem direkten Austausch mit dem Ems-Jade-Kanal unterhalb der Einleitstelle der Kläranlage steht. Hieraus wurde bereits in den Antragsunterlagen der Antragstellerin für die UVP-Vorprüfung für den Neubau einer Betriebskläranlage¹⁶ unter Berücksichtigung von möglichen anderweitigen Einwirkungen und für das Gesamtvorhaben vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geschlussfolgert, dass die Schutzfunktionen des Vogelschutzgebietes rund um die Einleitstelle durch das Vorhaben nicht gefährdet werden.

Im Ergebnis können auch nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde für das Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ von der Abwassereinleitung ausgehende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, offensichtlich ausgeschlossen werden.

Ebenso wenig sind nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Abwassereinleitung auf das FFH-Gebiet 180 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven" zu besorgen. Der Ems-Jade-Kanal kreuzt zwar das Emder Tief ca. bei Fluss-km 45 und durchfließt damit eine Fläche von 260 m des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“¹⁷. Die Kreuzung erfolgt jedoch nicht in der Hauptfließrichtung, sondern weit oberhalb der bei Fluss-km 12+563 vorgesehenen Einleitungsstelle.

Nach alledem war eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für die vorgenannten Gebiete nicht erforderlich.

V.4.1.3.4 Sonstige nach dem BNatSchG bzw. NNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen¹⁸ dargelegten Einschätzungen, dass nachteilige bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzfunktionen weiterer nach dem BNatSchG bzw. NNatSchG geschützter Teile von Natur und Landschaft durch die beantragte Abwassereinleitung nicht zu erwarten sind, und die hierfür angeführten Gründe werden von der Erlaubnisbehörde geteilt und als ausreichend angesehen. Zum geschützten Landschaftsbestandteil „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“, der sich ca. 1,5 km entfernt von der Einleitstelle befindet, wird im Übrigen auf die Ausführungen zum FFH-Gebiet 183 unter Ziffer V.4.1.3.3 dieses Bescheides verwiesen.

¹⁶ Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Neubau der Betriebskläranlage der Landguth Heimtiernahrung GmbH unter Kap. 4.3.1.1 (Seite 43), ATM Abwassertechnik, Oktober 2024.

¹⁷ Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Neubau der Betriebskläranlage der Landguth Heimtiernahrung GmbH unter Kap. 4.3.1.1 (Seite 37), ATM Abwassertechnik, Oktober 2024.

¹⁸ Unterlage A, Kap. 0.4.2.3 bis 0.4.2.8 (Seite 19 ff.).

V.4.1.3.5 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich.

Verstöße gegen Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Gewässerbenutzung nicht zu erwarten. Hinweise auf nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotene Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten haben sich unter Heranziehung der Prüfung der Abwassereinleitung auf Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL (siehe oben unter Kap. V.4.1.2) nicht ergeben.

Insbesondere sind Beeinträchtigungen der vorhandenen Fischpopulation nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a) BNatSchG könnte potenziell der Aal von dem Vorhaben in Bezug auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. Nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde ist eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotene Beeinträchtigung bei dieser Art durch die beantragte Abwassereinleitung jedoch nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kap. V.4.1.2.1.1 verwiesen.

Gleiches gilt beim Makrozoobenthos für die im Ems-Jade-Kanal an der Messstelle EJK-Ost vorgefundene Malermuschel (*Unio pictum*)¹⁹. Diese Großmuschel wurde durch § 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV unter besonderen Schutz gestellt und zählt damit zu den besonders geschützten Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. c) BNatSchG. Die Antragstellerin gelangt nach Auffassung der Erlaubnisbehörde in plausibler Weise zu dem Ergebnis, dass tendenziell gegenüber Sauerstoffmangel empfindlichere Wirbellosenarten wie z. B. Großmuscheln auf Grundlage der aktuellen Erfassungen eher östlich der Einleitstelle (Messstellen EJK-Ost, Westerende-Kirchloog) und damit nicht in der Hauptfließrichtung auftreten, so dass Auswirkungen auf das Makrozoobenthos daher unwahrscheinlich sind.

Eine Betroffenheit anderer artenschutzrelevanter Tierarten bzw. Tierartengruppen oder Pflanzen von dem Vorhaben wurde im Verfahren nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist die Erlaubnisbehörde zu der Auffassung gelangt, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) für lokale Populationen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im größeren räumlichen Rahmen (sog. FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

V.4.1.4 Belange Dritter und sonstige Belange

Die beantragte Einleitungserlaubnis ist auch nicht wegen etwaiger Auswirkungen auf andere Nutzungen in oder am Ems-Jade-Kanal zu versagen.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Einleitung die Belange des Tourismus und der Naherholung gestört werden. Insbesondere wurde oben gezeigt, dass die beantragte Erlaubnis insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbotes entspricht. Schädliche Gewässerveränderungen, die sich negativ auf den Tourismus und die

¹⁹ Siehe Unterlage C, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), S. 48 und 100.

Naherholung im Bereich des Ems-Jade-Kanals auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Dahingehende Einwendungen oder Stellungnahmen sind auch nicht eingegangen.

Auch die Belange der Fischerei und der Landwirtschaft sind nicht negativ betroffen. Hierbei ist auch auf die Ausführungen unter V.4.1.2.2 zu verweisen. Die Vorschriften der WRRL werden eingehalten und mithin können die Belange der Fischerei nicht gestört werden. Anhaltspunkte für negative Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Belange sind ebenfalls nicht erkennbar. Zu einer anderen Einschätzung kommt auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2025 nicht.

Ebenfalls sind keine bodenschutzrechtlichen Belange erkennbar. Darüber hinaus wurde unter der NB I.4.11 ein Monitoring festgelegt.

Es sind auch keine sonstigen, im vorliegenden Verfahren zu betrachtenden Belange hinsichtlich der beantragten Einleitung ersichtlich, wegen derer die beantragte Erlaubnis zu versagen wäre. Insbesondere aus der Stellungnahme der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden, vom 17.06.2025 wird deutlich, dass die geplante Einleitung auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Hafens Emden keine Auswirkungen hat.

Auch eine Gefahr für eventuellen Sportbootverkehr nahe der Einleitstelle kann unter Einbeziehung der Nebenbestimmung I.4.10 ausgeschlossen werden. Im Nachgang der Stellungnahme der Wasserschutzpolizeiinspektion - Wasserschutzpolizeistation Emden – vom 14.05.2025 zu dieser potenziellen Gefahr wurde dem Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass laut Antragsunterlagen und nach Rücksprache mit der Antragstellerin die Einleitgeschwindigkeit rd. 0,5 m/s beträgt. Zusätzlich wird das Wasser laut Antragstellerin oberhalb des Wasserspiegels eingeleitet. Daraufhin teilte die Wasserschutzpolizeiinspektion mit, dass unter Einbeziehung dieser Erkenntnisse davon auszugehen sei, dass die Einleitung keine Gefahr für evtl. Sportbootverkehr hinsichtlich einer Querströmung darstellen dürfte, da die Geschwindigkeit relativ gering sei und die Einleitungsrichtung nicht merklich in einer Querströmung niederschlagen. Dieser Einschätzung schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Die in der Nebenbestimmung I.4.10 verfügte Überprüfung wurde von der Wasserschutzpolizeiinspektion empfohlen und die Antragstellerin hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Auch weitere erhebliche Beeinträchtigungen von unter anderem Trinkwasserschutzgebieten sind nicht ersichtlich. Das Trinkwasserschutzgebiet „Tergast“ befindet sich mit der Schutzzone IIIA in einem Abstand von ca. 550 m zur Betriebskläranlage und das TWSG „Aurich-Egels“ mit der gleichen Schutzzone befindet sich in einem Abstand von ca. 15 Fluss-km in östlicher Richtung von der Einleitstelle entfernt. Letzteres wird vom Ems-Jade-Kanal in der Nähe von Wiesens, einem Ortsteil von Aurich, durchflossen. Wie bereits oben dargelegt wurde, wird durch das Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Es sind auch keine dagegensprechenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingegangen. Hinzu kommt die Entfernung der genannten TWSG zum geplanten Vorhaben. Laut Antragsunterlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Betriebskläranlage Landguth und der Einleitstelle (< 1.000 m) sowie entlang des Ems-Jade-Kanals keine Heilquellenschutzgebiete.

V.4.1.5 Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs 2. WHG

Die beantragte Erlaubnis steht nach alledem im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 12 Abs. 1 und 57 WHG. Auch wenn, wie im Einzelnen zuvor dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe nicht bestehen, begründet dies noch keinen Anspruch der Antragstellerin auf die Erteilung der begehrten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und der Bewirtschaftungsziele für das oberirdische Gewässer nach §§ 27 ff. WHG hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin und der Allgemeinheit abzuwägen.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sind die berechtigten Interessen Dritter, die von der beantragten Gewässerbenutzung berührt werden, angemessen zu berücksichtigen und so die verschiedenen - sich gegebenenfalls widerstreitenden - öffentlichen und privaten Interessen zu koordinieren und zu einem gerechten, auch den haushalterischen Umgang mit Wasser und Gewässern berücksichtigenden Ausgleich zu bringen.

Bezüglich der geplanten Einleitung hat die obige Prüfung ergeben, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich und zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Überwachungswerte wird zudem eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserkörpers nicht erschwert. Wie bereits oben dargestellt wurde, wird durch die zugelassene Einleitung weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen. Nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange sind durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss die Erlaubnisbehörde seit dem Inkrafttreten des KSG bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen.²⁰ Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt von der Erlaubnisbehörde, mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.²¹ Nach § 1 S. 1 KSG ist der Zweck dieses Gesetzes, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. § 3 Abs. 1 KSG formuliert das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern. § 3 Abs. 2 KSG formuliert in diesem Zusammenhang weiterhin das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sowie das Ziel negativer Treibhausgasemissionen nach dem Jahr 2050. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG formuliert allerdings keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines

²⁰ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, Rn. 60.

²¹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, Rn. 82.

Optimierungsgebotes zu verstehen: ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.²²

Zu beachten ist, dass es im vorliegenden Erlaubnisverfahren lediglich um die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Ems-Jade-Kanal geht. Weder die Futtermittelproduktion an sich noch der Bau und Betrieb der Betriebskläranlage werden durch diese wasserrechtliche Erlaubnis zugelassen.

Konkrete Auswirkungen der hier zu betrachtenden Gewässerbenutzung auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. In Betracht kommen Auswirkungen der Einleitung auf die Funktion des Ems-Jade-Kanals als Senke für CO₂-Immissionen. Relevant können dabei insbesondere Auswirkungen von dem Eintrag von temperaturverändertem Abwasser und ein zusätzlicher Nährstoffeintrag sein.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Berücksichtigungspflicht durch die Behörde dürfen allerdings nicht überspannt werden und müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.²³

Eine relevante negative klimawirksame Auswirkung der Gewässerbenutzung auf die Funktion des von der Gewässerbenutzung betroffenen Oberflächengewässers Ems-Jade-Kanal als Senke für Treibhausgasemissionen ist unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht ersichtlich. Die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind in den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten umfangreich untersucht worden.

Bereits unter V.4.1.2.1 wird beschrieben, dass potenziell relevante Vorhabenwirkungen für Einleitungen von Abwässern, die zu einer nachteiligen Veränderung des ökologischen Potentials oder chemischen Zustands in den betroffenen Wasserkörpern führen können, unter anderem Veränderung des Sauerstoffhaushalts, der Nährstoffverhältnisse, des pH-Wertes oder der Temperatur sein können. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Antragstellerin alle Wirkfaktoren im Fachbeitrag WRRL geprüft hat. Hierbei hat sie unter anderem nachvollziehbar ausgeführt, dass die Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt, die Temperatur und die Versauerung bereits offensichtlich unbedenklich sind. Für den Wirkfaktor Nährstoffverhältnisse wurden im Rahmen des Fachbeitrags WRRL vertiefte Untersuchungen mittels Modellrechnung vorgenommen. Die Gutachter kommen auch für diesen Wirkfaktor nachvollziehbar zum Ergebnis, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf den Ems-Jade-Kanal bestehen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter V.4.1.2.1.1 und V.4.1.2.1.2 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund geht die Erlaubnisbehörde davon aus, dass die gegenständliche Einleitung des Abwassers nach Maßgabe der vorgelegten Gutachten und verfügbaren Nebenbestimmungen auch unter dem Gesichtspunkt der Senken-Funktion des betroffenen Gewässers nicht zu Nachteilen für die Klimaschutzziele des KSG und zu einem Verstoß gegen die Klimaschutzziele des KSG führen wird. Insbesondere auch durch das in den Nebenbestimmungen I.4.11 verfügte Monitoring wird eine Überprüfung bzw. Beobachtung möglicher Auswirkungen sichergestellt.

Es sind, wie dargelegt, auch keine sonstigen relevanten Auswirkungen auf Belange der Allgemeinheit oder Dritter ersichtlich, die dem Interesse der Antragstellerin an der Erteilung der

²² BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, Rn. 85.

²³ BVerwG NVwZ 2022, 1549, Rn. 80; *Klinski*, in: BeckOK KlimR, 4. Ed. 1.11.2025, KSG, § 13, Rn. 90.

Erlaubnis derart entgegenstehen würden, dass eine Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis verhältnismäßig wäre.

Zudem wird dem Risiko etwaiger erheblicher Abweichungen durch die Anordnung der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung Rechnung getragen. Auch das verfügte Monitoring sichert die Einhaltung aller notwendigen Vorschriften ab und ermöglicht indirekt ein Eingreifen. Die Entscheidung war gemäß § 13 Abs. 1 WHG mit Nebenbestimmungen zu versehen, um eine ordnungsgemäße Gewässeraufsicht sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer zu vermeiden. Zudem ist die Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 WHG - als Ultima Ratio – widerruflich.

Nach alledem ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in den Ems-Jade-Kanal zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zukommenden Bewirtschaftungsermessens erteilt worden.

V.5 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen

Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen unter Abschnitt III dieses Bescheides beruhen auf den §§ 1, 3 und 6 AbwAG.

Gemäß § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Einleiten meint dabei gem. § 2 Abs. 2 AbwAG u. a. das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer.

Die Abwasserabgabe richtet sich entsprechend § 3 Abs. 1 S. 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern bestimmter Abwasserinhaltsstoffe in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit eines abgaberelevanten Schadstoffs oder Schadstoffgruppe entfällt, wenn Schwellenwerte gem. der Anlage zu § 3 AbwAG als Konzentration oder als Jahresfracht nicht überschritten werden.

Soweit der Landkreis Aurich die Festsetzung von Überwachungswerten für alle Parameter nach dem Anhang zu § 3 AbwAG fordert, wird dem seitens der Erlaubnisbehörde nicht gefolgt. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 AbwAG kann in der wasserrechtlichen Zulassung auf Anforderungen für die Parameter verzichtet werden, die im Abwasser nicht oberhalb des in Anlage zu § 3 AbwAG angegebenen Schwellenwert erwartet werden. Hiermit soll die Festlegung von Überwachungswerten für Schadstoffe, die im Abwasser überhaupt nicht oder nur in sehr geringen Mengen vorkommen, vermieden werden. Die Parameter Quecksilber, Cadmium und Blei wurden im Abwasser um Größenordnungen unterhalb der Schwellenwerte nach Anlage zu § 3 AbwAG gemessen. Auch der Parameter Nickel unterschreitet den maßgeblichen Schwellenwert und wird sich aufgrund der Prozessumstellung in der Flotation zukünftig weiter verringern. Für Chrom, Kupfer und G_{EI} liegen keine aktuellen Messergebnisse vor. Nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde werden diese im Abwasser der Nahrungsmittelindustrie jedoch nicht erwartet. Für den Nachweis der abwasserabgaberelevanten Schwellenwertunterschreitung nach § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG wurde für alle Parameter der Anlage 3 zu § 1 AbwAG mindestens einmal im Jahr eine behördliche Überwachung festgesetzt.

Für die Parameter CSB, P_{ges} und N_{ges} war einer Festsetzung bereits aufgrund § 1 Abs. 2 S. 2 AbwV erforderlich. Zusätzlich war gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AbwAG die Festsetzung eines

Überwachungswertes für AOX erforderlich, da für diesen aufgrund der eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe eine Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes nicht ausgeschlossen werden konnte. Dabei waren die für AOX geltenden Anforderungen aufgrund fehlender Festlegungen im Anhang 3 AbwV im Einzelfall nach den Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik gem. Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG zu bestimmen. Für den Teilstrom des Prozessabwassers wurde bei der Ermittlung nachvollziehbar eine geringfügige Konzentration in Höhe des Schwellenwertes nach Nr. 4 der Anlage zu § 3 AbwAG angerechnet.

V.6 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des NVwKostG i. V. m. der AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg oder beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Am Sportplatz 23, 26506 Norden erhoben werden.

Mustert

VII. Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung), vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 16.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 98)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.

	123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 RL (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.06.2025)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)
Industrieemissionen-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie vom 24.04.2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung), vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz, vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)

OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VS-RL (Vogelschutzrichtlinie)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 95)

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
%	Prozent
µg/l	Mikrogramm pro Liter
Abs.	Absatz
AFS	Abfiltrierbare Stoffe

Alt.	Alternative
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
Bez.	Bezeichnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Beste verfügbare Technik
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
CEF	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Abkürzung für „Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places“, d.h. Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten.
c/o	care of (per Adresse von)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung

DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft
EJK	Ems-Jade-Kanal
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EW ₆₀	Einwohnerwert, bei welchem von einer Schmutzfracht von 60 g BSB ₅ pro Person und Tag ausgegangen wird.
FCS	Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G _{EI}	Giftigkeit gegenüber Fischeiern
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
G _L	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
i. S. d.	im Sinne des
JAM	Jahresabwassermenge
JSM	Jahresschmutzwassermenge
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
km	Kilometer
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
lit.	Littera (Buchstabe)
l/s	Liter pro Sekunde
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde

m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
mg/l	Milligramm pro Liter
Nges	Stickstoff, gesamt als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
NH ₄ -N	Ammoniumstickstoff
NO ₂ -N	Nitritstickstoff
NO ₃ -N	Nitratstickstoff
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
OWK	Oberflächenwasserkörper
Pges	Phosphor, gesamt
Q _{d99}	Maximale Abwassermenge, die an 99 % der Tage im Jahr nicht überschritten wird.
QK	Qualitätskomponente
Rev.	Revision
rd.	Rund
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannt
TNb	Gesamt gebundener Stickstoff
TOC	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt
Urt.	Urteil
v.	vom
z. T.	zum Teil

